

Exemtion betrachtete Petrus Venerabilis nicht als kirchenrechtliche Anomalie, sondern als päpstliche Auszeichnung. Als Bernhard von Clairvaux den Cluniazensern vorwarf, daß sie im Widerspruch zum geltenden kirchlichen Recht keinen „eigenen Bischof“ (*episcopus proprius*) haben, erinnerte der Abt von Cluny selbstbewußt und voll Stolz daran, daß sein Kloster den größten Bischof, den Bischof von Rom, zum Bischof habe. Zahlreiche Privilegien würden bestätigen, daß die „Cluniacensis aecclesia“ seit ihrer Gründung allein dem Papst in Rom unterworfen gewesen sei. Es komme sündhafter Anmaßung gleich, dem apostolischen Stuhl nicht zu gehorchen, der Cluny ermächtigt habe, von jedem Bischof Chrisma und Öl entgegenzunehmen, sich die heiligen Weihen erteilen sowie Kirchen und Friedhöfe konsekrieren zu lassen. Wer sich an das halte, was der Papst gebiete, verletze weder die Regel der Mönche noch die der Christen¹⁴¹.

Das Privileg, kraft dessen Calixt II. die Exemtionsrechte Clunys beschnitten hatte, wurde in Cluny erwiesenermaßen nicht beachtet. Hirsau hielt sich nicht an das Privileg Urbans II. von 1095, das die Weiherechte des Speyerer Bischofs verbrieft hatte. Petrus Venerabilis spielte, um an der bestehenden Rechtspraxis keine Zweifel aufkommen zu lassen, älteres Recht gegen jüngeres aus. Der Hirsauer Fälscher tat im Grunde dasselbe. Indem er für die Selbstinvestitur des Hirsauer Abtes eintrat, reaktivierte er ein Recht der Gründungszeit, das dem Bischof von Speyer keine Gelegenheit gegeben hatte, auf die Angelegenheiten der Hirsauer Kommunität Einfluß zu nehmen.

5.

Welche Rolle spielte das gefälschte Urban-Privileg in der spätmittelalterlichen Geschichte Hirsaus?

Eine direkte Bezugnahme ist in der spätmittelalterlichen Urkundenüberlieferung nicht zu erkennen; wohl aber lassen sich sachliche Berührungspunkte ausfindig machen. Papst Urban VI. bestätigte 1381 Abt Wighard von Hirsau das Recht, von jedem rechtgläubigen Bischof, der die Gunst und Gemeinschaft des apostolischen Stuhles besitzt, das *munus benedictionis* empfangen zu dürfen¹⁴².

Abt Wolfram Maiser (1428–1460) ließ sich am 14. März 1431 von Martin V. *litere apostolice* bestätigen, die Urban II. dem Kloster Hirsau erteilt hatte.

¹⁴¹⁾ The Letters of Peter the Venerable (wie Anm. 139) S. 79.

¹⁴²⁾ Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 491, Uk. Nr. 6.